



Brüssel, 18. Januar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die die Wirtschaftsakteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird⁴.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁵.

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Die EU versucht, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für zum Austrittsdatum noch laufende öffentliche Vergabeverfahren zu vereinbaren. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu laufenden öffentlichen Vergabeverfahren wurden in einem Positionspapier niedergelegt, das auf folgender Website (auf Englisch) verfügbar ist: https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-going-public-procurement-procedures_en.

⁵ Somit werden alle sich aus dem EU-Vergaberecht ergebenden Garantien für Wirtschaftsteilnehmer, die an öffentlichen Vergabeverfahren im Vereinigten Königreich teilnehmen oder an einer solchen Teilnahme interessiert sind, hinfällig. Ein Überblick über die Instrumente, die den EU-Besitzstand im Bereich des Vergaberechts bilden, findet sich hier (auf Englisch): https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/public_procurement.pdf.

Für von öffentlichen Stellen der EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Vergabeverfahren ergeben sich daraus ab dem Austrittsdatum insbesondere folgende Auswirkungen:

- Wirtschaftsakteure aus dem Vereinigten Königreich werden denselben Status haben wie alle anderen Wirtschaftsakteure aus Drittländern, mit denen die EU keine Übereinkunft über die Öffnung des EU-Markts für öffentliche Aufträge geschlossen hat⁶. Somit werden für sie dieselben Vorschriften wie für Bieter aus Drittländern gelten.
- In Artikel 85 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste⁷ ist festgelegt, dass in der EU eingereichte Angebote zurückgewiesen werden können, wenn der Anteil der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, mit denen die EU keine Übereinkunft geschlossen hat, durch die ein tatsächlicher Zugang der Unternehmen der EU zu den Märkten dieser Drittländer unter vergleichbaren Bedingungen gewährleistet wird, mehr als 50 % des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Erzeugnisse beträgt. Auch wenn derartige Angebote nicht zurückgewiesen werden, dürfen sie nicht den Zuschlag erhalten, wenn gleichwertige Angebote vorliegen, bei denen der Anteil der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern unter 50 % liegt. Folglich können Angebote, die im Rahmen entsprechender EU-Vergabeverfahren eingereicht werden und bei denen der Anteil der aus dem Vereinigten Königreich und anderen Drittländern stammenden Erzeugnisse höher als 50 % ist, zurückgewiesen oder von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen werden.
- Wie in Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit⁸ klargestellt wird, sind die EU-Mitgliedstaaten weiterhin befugt zu entscheiden, ob ihre Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern die Teilnahme an ihren Vergabeverfahren in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit gestatten dürfen. Wirtschaftsteilnehmer aus dem Vereinigten Königreich können daher von der Teilnahme an Vergabeverfahren in der EU in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Außerdem sieht Artikel 22 der Richtlinie 2009/81/EG vor, dass die Mitgliedstaaten Sicherheitsüberprüfungen anerkennen müssen, die ihres Erachtens den nach ihren nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen gleichwertig sind. Da das Vereinigte Königreich ab dem Austrittsdatum nicht mehr Mitglied der Union ist, werden die EU-Mitgliedstaaten nicht mehr verpflichtet sein, Sicherheitsüberprüfungen, denen ein Wirtschaftsteilnehmer im Vereinigten Königreich unterzogen wurde, anzuerkennen, selbst wenn diese Sicherheitsüberprüfungen als ihren nationalen Sicherheitsüberprüfungen gleichwertig betrachtet werden könnten. Dies kann bei EU-

⁶ Dies gilt unbeschadet eines etwaigen künftigen Beitritts des Vereinigten Königreichs zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

⁷ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁸ ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

Vergabeverfahren in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit zum Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern führen, die sich auf eine im Vereinigten Königreich vorgenommene Sicherheitsüberprüfung berufen.

Auf der Website der Kommission zum öffentlichen Auftragswesen (https://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement_en) sind allgemeine Informationen über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU